

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Juni 2019	Nr. 32
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung

Vom 15. Mai 2019.....

392

Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung

Vom 15. Mai 2019

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 79 Absatz 8 des Saarländischen Hochschulgesetzes - SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) folgende Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. In § 1 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Die Einschreibung als Weiterbildungsstudierender ohne Abschluss (vgl. § 15) erfolgt unter Angabe des weiterbildenden Zertifikats oder Moduls. Für Module und zertifizierte Einzelveranstaltungen kann von einer Immatrikulation abgesehen werden. In diesen Fällen ist eine Registrierung möglich.“

2. In § 1 wird Absatz 10 zu Absatz 11 und Absatz 11 zu Absatz 12.

3. In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei gebührenpflichtigen Weiterbildungs- oder Aufbaustudiengängen sowie weiterbildenden Zertifikaten setzt die Einschreibung zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen grundsätzlich einen Zulassungsbescheid voraus. Sofern der Zulassungsbescheid als auflösende Bedingung eine Mindestteilnehmerzahl fordert, kann eine Einschreibung nur dann erfolgen, wenn die Wirtschaftlichkeit aufgrund der Anzahl der potentiellen Studienanfänger gegeben ist.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt die Immatrikulationsordnung in der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 31. Mai 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)